

15TSK-186/ME  
von

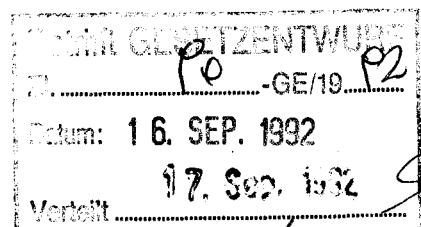
aktiv für Sie

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22, Postfach 534

Bundeskammer

für Arbeiter und Angestellte

Präsidium des Nationalrates  
 Dr-Karl-Renner-Ring 3  
 1010 Wien



Prinz-Eugen-Straße 20-22

A-1041 Wien, Postfach 534

•(0222) 501 65

**Ihr Zeichen****Unser Zeichen****Durchwahl 2814****Datum**

-

RS-ZB-1312

FAX

11.9.1992

**Betreff:**

Europäische Integration -  
 EWR: Gerichtsverfahren;  
 Entwurf eines Bundesgesetzes,  
 mit dem das Gerichtsorganisations-  
 gesetz geändert wird  
S t e l l u n g n a h m e

Die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte übersendet 25 Exemplare ihrer Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Bundesgesetz zur gefälligen Information.

**Der Präsident:**
**Der Direktor:**

iA

Beilagen



*aktiv für Sie*

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22, Postfach 534

Bundeskammer

für Arbeiter und Angestellte

An das  
Bundesministerium  
für Justiz  
Museumstraße 7  
1070 Wien

Prinz-Eugen-Straße 20-22

A-1041 Wien, Postfach 534

■ (0222) 501 65

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

RS-1312-Ka/Hu

■ Durchwahl

2230

2814

FAX

Datum

1.9.1992

*Betreff:*

Europäische Integration - EWR: Gerichtsverfahren;  
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gerichtsorganisationsgesetz  
geändert wird; Begutachtungsverfahren

Gegen den im Betreff genannten Entwurf besteht seitens der Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte im Grundsatz kein Einwand.

Im Einzelnen erlaubt sich die Bundeskammer folgende Anregungen zu erstatten:

ad Artikel I § 90a.Abs (1)

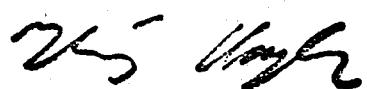
Es wird vorgeschlagen, den Klammerausdruck (Art. 89a B-VG) nicht am Ende des ersten Halbsatzes, sondern bereits nach dem Wort "Gericht" einzufügen.

ad Artikel I § 90a.Abs (3)

Es wird darauf hingewiesen, daß das Wort "berufen" in der Auslegung zu Mißverständnissen führen kann. Gemäß Abs (5) der Erläuterungen ist damit ein Gericht dann nicht zur Einholung eines Gutachtens des EFTA-Gerichtshofes "berufen", wenn es dazu nicht im Sinne des Artikels 89a B-VG zuständig ist. Somit wäre lediglich eine Überprüfung des Unterbrechungsbeschlusses aus formellen Gründen möglich. Das Wort "berufen" lässt jedoch auch eine

inhaltliche Überprüfung zu. Um Mißverständnisse in dieser Hinsicht für die Zukunft auszuschalten, wäre es angebracht, einen eindeutigeren Ausdruck zu wählen. Vorgeschlagen wird der Ausdruck "zuständig".

Der Präsident:



Der Direktor:

